

Satzung
zur Änderung der Berufsordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Vom 26. März 2014

Aufgrund des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 7. März 2014 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 26. April 2005 (Amtsblatt Schl.-H. S.526), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Gliederungspunkt „§ 12 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht“ der Gliederungspunkt „§ 12a Einsichtnahme in die Patientenakte“ eingefügt.**
2. **§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Sie haben insbesondere die sich aus dieser Berufsordnung, dem Heilberufekammergesetz und den gesetzlichen Regelungen zum Behandlungsvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen.“
3. **§ 11 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst**
„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.“
 - b) **Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:**
„(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behand-

lungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Der Patientin bzw. dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin ohne schuldhaftes Zögern Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 12 Absatz 1 zu erstellen ist. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten diesen Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung der entstandenen Sachkosten fordern.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.“

6. **§ 13 Absatz 6 wird gestrichen.**
7. **§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten oder des Ausfallhonorars durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Leistungserbringung über die voraussichtlichen Kosten in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“
8. **In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**
„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber der einsichtsfähigen Patientin bzw. dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihr bzw. ihm anvertrauten Mitteilungen. Soweit eine Minderjährige oder ein Minderjähriger über die Einsichtsfähigkeit verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte ihrer Einwilligung. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 13.“
9. **§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Heilberufegesetz“ wird ersetzt durch das Wort „Heilberufekammergesetz“.
10. **§ 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Heilberufegesetz“ wird ersetzt durch das Wort „Heilberufekammergesetz“.
11. **§ 28 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Heilberufegesetz“ wird ersetzt durch das Wort „Heilberufekammergesetz“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 12. März 2014

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein



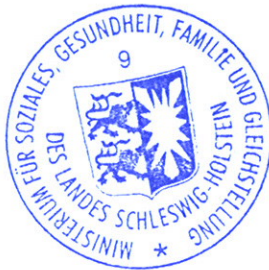
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Juliane Dürkop".

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 17. März 2014

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Riehl".

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 26. März 2014

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Juliane Dürkop".

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin